KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	x	**065/2024**
Paas, Stephan	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	8	29.02.2024

Haushaltsplanberatungen

hier: Haushalt 2024/2025 (Jugendhilfeausschuss)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt	05.05.01 Unterhaltsvorschuss, 06.06.01 Jugendförderung, 06.06.02 Kindertagesbetreuung, 06.06.03 Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen
Haushaltsjahr	2024/2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beschlussvorschlag für den 29.02.2024:

Der Jugendhilfeausschuss verweist die Vorlage zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in die Fachausschusssitzung im zweiten Quartal 2024.

Beschlussvorschlag für die Sitzung im zweiten Quartal 2024:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes 2024 für die Produkte seines Zuständigkeitsbereiches – mit den sich aus den Beratungen ergebenen Änderungen – zu. Dies betrifft den jeweiligen Teilergebnisplan sowie den Teilfinanzplan A und B.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes 2025 für die Produkte seines Zuständigkeitsbereiches – mit den sich aus den Beratungen ergebenen Änderungen – zu. Dies betrifft den jeweiligen Teilergebnisplan sowie den Teilfinanzplan A und B.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Rates vom 12.12.2023 den Doppelhaushaltsentwurf für 2024/2025 eingebracht.

Für den Jugendhilfeausschuss sind folgende Produkte zu beraten:

Produkt	Bezeichnung
05.05.01	Unterhaltsvorschuss
06.06.01	Jugendförderung
06.06.02	Kindertagesbetreuung
06.06.03	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen

Die Verwaltung (= die Produktverantwortlichen) wird wesentliche Eigenschaften der Produkte in der Sitzung mündlich erläutern. So sollen die Rahmenbedingungen im täglichen Dienstbetrieb den Ausschussmitgliedern dargelegt werden.

Änderungen ergeben sich in folgendem zu beratenden Punkten:

- Veränderungen im Teilergebnisplan des Produktes 05.05.01 (Anlage 1)
- Veränderungen im Teilergebnisplan des Produktes 06.06.01 (Anlage 2)
- Veränderungen im Teilergebnisplan des Produktes 06.06.02 (Anlage 3)
- Veränderungen im Teilfinanzplan des Produktes 06.06.02 (Anlage 4)
- Veränderungen im Teilergebnisplan des Produktes 06.06.03 (Anlage 5)

Zusammenfassung Teilergebnisplan 2024 (Anlage 6)
Zusammenfassung Teilergebnisplan 2024 (Anlage 7)
Zusammenfassung Teilfinanzplan 2024 (Anlage 8)

Gez. Sucic

Anlage 1:

Produkt	Bezeichnung
05.05.01	Unterhaltsvorschuss

Teilergebnisplan

Zeile	**Bezeichnung**
3	**Sonstige Transfererträge**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
94.650	133.264	38.614

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
94.650	133.264	38.614

<u>Begründung:</u>

Durch die Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (geändert am 30.11.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024) ist der Mindestunterhalt gestiegen. Dies wirkt sich auf folgendes Unterhaltssachkonten aus:

USK 48100.24301 Einnahmen von Unterhaltspflichtigen

Zeile	**Bezeichnung**
06	**Kostenerstattung und Kostenumlage**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
770.000	910.000	140.000

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
770.000	910.000	140.000

Begründung:

Durch die Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (geändert am 30.11.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024) ist der Mindestunterhalt gestiegen. Dies wirkt sich auf folgendes Unterhaltssachkonten aus:

USK 48100.16101 Erstattungen vom Land

Zeile	Bezeichnung
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
47.325	59.632	12.307

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
47.325	59.632	12.307

Begründung:

Durch die Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (geändert am 30.11.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024) ist der Mindestunterhalt gestiegen. Dies wirkt sich auf folgendes Unterhaltssachkonten aus:

USK 4810.67100 Abführung von Einnahmen an das Land

Zeile	Bezeichnung
15	**Transferaufwendungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
1.100.000	1.300.000	200.000

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
1.100.000	1.300.000	200.000

Begründung:

Durch die Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (geändert am 30.11.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024) ist der Mindestunterhalt gestiegen. Dies wirkt sich auf folgendes Unterhaltssachkonten aus:

USK 48100.78800 Unterhaltsvorschussleistungen

Anlage 2

Produkt	Bezeichnung
06.06.01	Jugendförderung

Teilergebnisplan

Zeile	**Bezeichnung**
2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
125.247€	127.473€	2.226€

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
125.247€	127.473€	2.226€

1. **<u>Begründung:</u>**
   Der Landeszuschuss zu den Betriebskosten durch den Landschaftsverband wurde mit Bescheid vom 1.2.24 erhöht. Der neue Förderbetrag ist 62.293 €.

Untersachkonto	Bezeichnung des Untersachkontos
46010.17100	LZ Betriebskosten LVR

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
59.613€	62.493€	2.880€

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
59.613€	62.493€	2.880€

2. **<u>Begründung:</u>**
   Die Zuwendungen im Rahmen des Kulturrucksack NRW wurden aufgrund der förderfähigen Kinder neu berechnet. Dadurch verringert sich die Zuwendung auf 23.220 €.

Untersachkonto	Bezeichnung des Untersachkontos
45100.17100	Zuschuss Kulturrucksack NRW

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
23.874€	23.220€	- 654€

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
23.874€	23.220€	- 654€

Anlage 3

Produkt	Bezeichnung
06.06.02	Kindertagesbetreuung

Einführende Erläuterungen:

Die Ansatzveränderungen sind insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen für das Kindergartenjahr 2023/2024 zusätzliche Mittel zur Weiterleitung an die **freien** Träger zur Verfügung gestellt um Kostensteigerungen sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten abzufedern. Kommunale Kindertageseinrichtungen wurden bei diesen zusätzlichen Landeszuschüssen nicht berücksichtigt.

- Die Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz NRW zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird zum 01.08.2024 in Höhe von **9,65 %** durch das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt und fällt wesentlich höher aus als in den Vorjahren.
  Es wurde bei der Haushaltsaufstellung mit einer Fortschreibungsrate in Höhe von 3,46 %, wie im Kindergartenjahr 2023/2024, gerechnet.
  Für das Haushaltsjahr 2025 wird für das Kindergartenjahr 2025/2026 mit einer durchschnittlichen Fortschreibungsrate von 6 % gerechnet. Die Erhöhung der Fortschreibungsrate hat sowohl Auswirkungen auf die Höhe der Landeszuschüsse in der Einnahme als auch bei den Betriebskostenzuschüssen, die die Stadt an die freien Träger zahlt. Da durch das Land nur ein Teil der Betriebskostenzuschüsse gedeckt wird, erhöht sich auch die finanzielle Belastung für die Stadt Mettmann.

- Es findet eine vermehrte Betreuung Mettmanner Kinder in Kindertageseinrichtungen in anderen Städten statt, als ursprünglich geplant, wodurch eine Erhöhung des Ansatzes zur Finanzierung des Interkommunalen Ausgleichs gem. § 49 KiBiz NRW notwendig wird.

- Für die Gewährung des Zuschusses für die Sprach-Kitas durch das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Zahlungsmodus geändert. Der komplette Landeszuschuss für das Kita-Jahr 2024/2025 fließt bereits in 2024 und wird dementsprechend auch weitergeleitet. Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich daher.

- Ab dem 01.01.2024 wird der Auszahlungsmodus und der Förderbetrag für die Gewährung des Zuschusses für die Kita-Helfer_innen durch das Land Nordrhein-Westfalen geändert. Der komplette Landeszuschuss für das Kita-Jahr 2024/2025 fließt bereits in 2024 und wird dementsprechend auch weitergeleitet. Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich daher.

- Die o.g. Fortschreibungsrate wird aufgrund der geltenden Richtlinie für die Kindertagespflege auch auf die Entgelte an die Kindertagespflegepersonen übertragen. Der aktuelle Stundensatz von 5,91 € pro Stunde und Kind erhöht sich demnach ebenfalls um 9,65 % zum 01.08.2025 auf **6,48 €**. In der Planung wurde von einer Erhöhung um 3,46% ausgegangen. Die hiermit verbundenen Mehrausgaben werden jedoch durch das um 10 Plätze reduzierte Platzangebot kompensiert, so dass diese Veränderung in der nachfolgenden Aufstellung nicht berücksichtigt wird.

- Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird das Elternbeitragswesen für Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege aktuell hinsichtlich möglicher Mehreinnahmen geprüft. Entsprechende Vorschläge werden aktuell durch die Fachverwaltung vorbereitet, die zu einer -noch nicht zu beziffernden Mehreinnahme- in 2025 führen kann.

Aufgelistet sind nur die Veränderungen des Produktes 06.06.02, die von der Fachabteilung 4.2.2 bewirtschaftet werden.

Zur besseren Übersicht und zum Querverweis sind die Begründungen zu den Veränderungen fortlaufend durchnummeriert.

Teilergebnisplan

Zeile	**Bezeichnung**
2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
10.781.894 €	11.504.623 €	722.729 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
10.832.609 €	11.595.272 €	762.663 €

Begründung:

1. Mit Datum vom 22.11.2023 wurden vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 einmalig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.
   Hierbei wird eine fachbezogene Pauschale den örtlichen Jugendämtern zur Weiterleitung an kirchliche Träger, andere freie Träger und Elterninitiativen gewährt (siehe Zeile 15, Begründung Nr. 10):
   203.695 € (Mehrertrag) für das Jahr 2024

2. Gemäß § 37 Absatz 1 KiBiz NRW werden die Kindpauschalen sowie die Zuschüsse für Familienzentren, Plus-Kitas etc. jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst.
   Mit Datum vom 20. Dezember 2023 wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Fortschreibungsrate in Höhe von 9,65 % ab dem 01.08.2024 festgelegt. Die bisher berücksichtigte Fortschreibungsrate zum 01.08.2024 lag bei 3,46 %. Somit ist die Fortschreibungsrate noch mit zusätzlich 6,19% zu berücksichtigen.
   Aufgrund der derzeitigen weiteren Preissteigerungen wird mit einer durchschnittlichen Fortschreibungsrate zum 01.08.2025 von 6,0 % gerechnet. Bisher wurde auch hier mit einer Fortschreibungsrate von 3,46 % geplant, so dass eine zusätzliche Fortschreibungsrate ab dem 01.08.2025 von 2,54 % eingeplant wird (siehe Zeile 15, Begründung Nr. 11):
   171.865 € (Mehrertrag) für das Jahr 2024
   493.813 € (Mehrertrag) für das Jahr 2025

3. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nr. 42/02/2024 vom 02.01.2024 wurde die Veröffentlichung der Richtlinie mit den Fördersummen und den Auszahlungsmodalitäten zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen – „Sprach-Kitas“ mitgeteilt.
   Hierbei wird eine Fördergarantie bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 mitgeteilt.
   Aufgrund der vorliegenden Anträge für alle Mettmanner Kindertageseinrichtungen zu den „Sprach-Kitas“ sowie die Fachberatung, die von der AWO für alle Sprach-Kitas im Kreis Mettmann erbracht wird, werden zusätzliche Landeszuschüsse erwartet (siehe Zeile 15, Begründung Nr. 12):

160.400 € (Mehrertrag) für das Jahr 2024
106.500 € (Mehrertrag) für das Jahr 2025

4. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nr. 42/25/2023 vom 21.12.2023 wurde die Veröffentlichung der Richtlinie mit den Fördersummen und den Auszahlungsmodalitäten zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen mitgeteilt.
   Hierbei wird eine Fördergarantie bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 mitgeteilt.
   Aufgrund der vorliegenden Anträge für alle Mettmanner Kindertageseinrichtungen zu den Kita-Helfer:innen werden zusätzliche Landeszuschüsse erwartet.
   Die eingenommenen Landesmittel für die freien Träger werden weitergeleitet (siehe Zeile 15, Begründung Nr. 13):
   186.770 € (Mehrertrag) für das Jahr 2024
   162.350 € (Mehrertrag) für das Jahr 2025

Zeile	Bezeichnung
7	**Sonstige ordentliche Erträge**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
81.704 €	141.704 €	60.000 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
81.704 €	141.704 €	60.000 €

Begründung:

5. Nicht verwendete Landesmittel von den freien Trägern sind durch das Jugendamt zurückzufordern.
   Hier werden z.B. die nicht genutzten Landesmittel für die Kita-Helfer:innen, Sprach-Kita etc. eingenommen.
   Diese eingenommenen Landesmittel sind an den LVR weiterzuleiten (siehe Zeile 15, Begründung Nr. 14)
   Es werden zurückgezahlte Landeszuschüsse von den freien Trägern erwartet:
   60.000 € (Mehrertrag) für das Jahr 2024
   60.000 € (Mehrertrag) für das Jahr 2025

Zeile	Bezeichnung
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
1.299.840 €	1.366.140 €	66.300 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
1.204.238 €	1.263.238 €	59.000 €

Begründung:

6. Gemäß § 49 KiBiz NRW kann das Jugendamt einer aufnehmenden Kommune für die Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich verlangen.
   Da nun vermehrt eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen anderer Städte stattfindet (aktueller Sachstand: 14 Kinder) und diese Städte auch einen entsprechenden Kostenausgleich anmelden, wird die Erhöhung des Ansatzes für den interkommunalen Ausgleichs notwendig.
   55.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
   55.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

7. Aufgrund des geforderten Hygienestandards in den Kindertageseinrichtungen durch das Kreisgesundheitsamt sowie einem gestiegenen Aufwand für Wäsche- und Geschirrreinigung wird ein erhöhter Bedarf an Hygiene- und Reinigungsmitteln festgestellt.
   4.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
   4.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

8. Für das Familienzentrum Kirchendelle ist zur Elternarbeit die Anschaffung eines Whiteboards mit entsprechenden Techniken geplant, dass aus dem Zuschuss für die Familienzentrumsarbeit finanziert wird.
   Aufgrund der Höhe der Anschaffungssumme ist die Anschaffung nicht aus dem Teilergebnisplant, sondern aus den Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (Teilfinanzplan) zu entrichten (siehe Zeile 26, Begründung Nr. 1, Teilfinanzplan A)
   2.700 € (Wenigeraufwand) für das Jahr 2024

9. Die bauliche Erweiterung der Kindertageseinrichtung Obschwarzbach wird voraussichtlich im August 2024 abgeschlossen.
   Die Ausstattungen und die Einrichtungen der zusätzlichen Räume sind aufgrund von baulichen Verzögerungen nun erst im Jahr 2024 möglich. Die ursprüngliche Kalkulation musste an die zwischenzeitlich erfolgte Preissteigerung angepasst werden:
   10.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024

Zeile	**Bezeichnung**
15	**Transferaufwendungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
16.095.032 €	16.885.248 €	790.216 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
16.348.350 €	17.449.141 €	1.100.791 €

Begründung:

10. Mit Datum vom 22.11.2023 wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 einmalig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.
    Hierbei wird eine fachbezogene Pauschale den örtlichen Jugendämtern zur Weiterleitung an kirchliche Träger, andere freie Träger und Elterninitiativen gewährt (siehe hierzu auch Begründung Nr. 1):
    203.695 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024

11. Gemäß § 37 Absatz 1 KiBiz NRW werden die Kindpauschalen sowie die Zuschüsse für Familienzentren, Plus-Kita etc. jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst.
    Mit Datum vom 20. Dezember 2023 wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Fortschreibungsrate in Höhe von 9,65 % ab dem 01.08.2024 festgelegt. Die bisher

berücksichtigte Fortschreibungsrate zum 01.08.2024 lag bei 3,46 %. Somit ist die Fortschreibungsrate noch mit zusätzlich 6,19% zu berücksichtigen.
Aufgrund der derzeitigen weiteren Preissteigerungen wird mit einer durchschnittlichen Fortschreibungsrate zum 01.08.2025 von 6,0 % gerechnet. Bisher wurde auch hier mit einer Fortschreibungsrate von 3,46 % geplant, so dass eine zusätzliche Fortschreibungsrate ab dem 01.08.2025 von 2,54 % eingeplant wird:
295.901 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
837.391 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

12. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nr. 42/02/2024 vom 02.01.2024 wurde die Veröffentlichung der Richtlinie mit den Fördersummen und den Auszahlungsmodalitäten zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen – „Sprach-Kitas“ mitgeteilt.
Hierbei wird eine Fördergarantie bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 mitgeteilt.
Aufgrund der vorliegenden Anträge für alle Mettmanner Kindertageseinrichtungen zu den „Sprach-Kitas“ sowie der Fachberatung, die von der AWO für alle Sprach-Kitas im Kreis Mettmann erbracht wird, werden zusätzliche Landeszuschüsse zur Auszahlung an die freien Träger erwartet.
Die Landesmittel für die freien Träger werden vom Jugendamt eingenommen (siehe Zeile 2, Begründung Nr. 3):
133.300 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
88.800 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

13. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nr. 42/25/2023 vom 21.12.2023 wurde die Veröffentlichung der Richtlinie mit den Fördersummen und den Auszahlungsmodalitäten zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helfer:innen mitgeteilt.
Hierbei wird eine Fördergarantie bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 mitgeteilt.
Aufgrund der vorliegenden Anträge für alle Mettmanner Kindertageseinrichtungen zu den Kita-Helfer:innen werden zusätzliche Landeszuschüsse erwartet.
Die Landesmittel für die freien Träger werden vom Jugendamt eingenommen (siehe Zeile 2, Begründung Nr. 4):
97.320 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
114.600 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

14. Nicht verwendete Landesmittel für Landesprogramme wie z.B. Kita-Helfer:innen, Sprach-Kitas sind an den LVR zurückzuerstatten.

Zurücküberwiesene Landesmittel von den freien Trägern an das Jugendamt werden durch das Jugendamt an den LVR ausgezahlt. (siehe Zeile 7, Begründung Nr. 5):
60.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
60.000 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

Zeile	**Bezeichnung**
16	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
355.149 €	359.649 €	4.500 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
355.149 €	359.649 €	4.500 €

Begründung:

15. Die Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf / einer Behinderung in den städtischen Kindertageseinrichtungen steigt kontinuierlich an. Um den im Rahmen der Eingliederungshilfe bestehendem Anspruch der betroffenen Kinder auf individuelle Förderung gerecht zu werden, ist eine umfassende Weiterqualifikation von vorhandenen Fachkräften für Inklusionsaufgaben notwendig, da kaum externe Fachkräfte mit bereits vorhandenen vertieften Fachkenntnissen zu finden sind.
    Es ist beabsichtigt, in 2024 und 2025 einige Fachkräfte durch mehrteilige Fortbildungen zu qualifizieren.
    4.500 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024
    4.500 € (Mehraufwand) für das Jahr 2025

Anlage 4

Produkt	Bezeichnung
06.06.02	Kindertagesbetreuung

Teilfinanzplan B

Zeile	**Bezeichnung**
26	**Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen**

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
09-42-000060	Einrichtungsgegenstände f. Kindertageseinrichtungen

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
145.250 €	147.950 €	2.700 €

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:

<u>Begründung:</u>

1. Für das Familienzentrum Kirchendelle ist zur Elternarbeit die Anschaffung eines Whiteboards mit entsprechenden Techniken geplant, dass zu 100 % aus dem Zuschuss für die Familienzentrumsarbeit finanziert wird.
   Aufgrund der Höhe der Anschaffungssumme ist die Anschaffung nicht aus dem Teilergebnisplan, sondern aus den Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen (Teilfinanzplan) zu entrichten.
   Die Anschaffung war im Teilergebnisplan geplant. (siehe Zeile 13, Begründung Nr. 8, Teilergebnisplan)
   <u>2.700 € (Mehraufwand) für das Jahr 2024</u>

Anlage 5

Produkt	Bezeichnung
06.06.03	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen

Teilergebnisplan

Zeile	**Bezeichnung**
15	**Transferaufwendungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
9.513.406	9.592.406	79.000

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
10.428.997	10.507.997	79.000

Begründung:

Der Kooperationsvertrag für die ambulanten Hilfen zur Erziehung (in der Fassung vom 01.06.2015) zwischen dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den freien Träger (Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH, Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V., Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Shed e.V.) sieht eine pauschale jährliche Anpassung der Fachleistungsstunde von 2% vor (mit Wirkung ab jeweils 1. Januar).

Aus Sicht der freien Träger ist die Fachleistungsstunde auf Grund der gestiegenen Kosten grundsätzlich nicht auskömmlich. Für eine belastbare Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern ist es erforderlich, dass die Rechnungsstellung der Fachleistungsstunde für die Aufgabenerledigung auskömmlich ist.
In einer Entgeltverhandlung konnte ein Kompromiss ausgehandelt werden. Es wird empfohlen, die Fachleistungsstunde für das Jahr 2024 um 10% zu erhöhen.

Der so angepasste Fachleistungsstundensatz befindet sich damit auf durchschnittlichem Niveau vergleichbarer Leistungserbringer.

USK 45500.76800

Produkt	Bezeichnung
06.06.03	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen

Teilergebnisplan

Zeile	**Bezeichnung**
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Alter Ansatz 2024:	Neuer Ansatz 2024:	Veränderung:
101.532	122.532	21.000

Alter Ansatz 2025:	Neuer Ansatz 2025:	Veränderung:
103.077	124.377	21.300

Begründung:

Mit der Reform des Vormundschaftsrecht (bereits) zum 01.01.2023 sind gravierende gesetzliche Veränderungen in Kraft getreten. U.a. macht die Vormundschaftsrechtsreform die deutliche Ausweitung des gesetzlich notwendigen Spektrums notwendig.

Der Gesetzgeber wirkt damit direkt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein, ohne eine Refinanzierung zur Verfügung zu stellen. In erster Linie wird damit zukünftig der Aufbau und Betreuung eines Ehrenamtler-Pools notwendig. Zukünftig wird jedes Jugendamt dem Familiengericht darlegen müssen, welche konkreten Maßnahmen es zur Ermittlung des bestgeeigneten Vormunds und Gewinnung von Ehrenamtlern unternommen hat.

Diese Aufgaben können an Vormundschaftsvereine delegiert werden. Die Tätigkeiten in diesem Feld sind nicht für jede kleine Kommune effizient (Aufwand/Nutzen/notwendiger Personaleinsatz). Daher konnte eine interkommunale Zusammenarbeit der Jugendämter Heiligenhaus, Erkrath, Haan und Mettmann mit dem Betreuungsverein der Bergischen Diakonie Aprath organisiert werden. Diese bauen ab dem 01.01.2024 im Verbund einen gemeinsamen Ehrenamtler-Pool auf, werden aus- und fortbilden, sowie die Eignungsprüfung und -feststellung der ehrenamtlichen Vormunde vornehmen. Für jedes der beteiligen Jugendämter fallen im Jahr Kosten in Höhe von 21.000 Euro im Jahr 2024 und 21.300 Euro im Jahr 2025 an.

USK 45500.67800